



**ANHANG GEMÄSS PUNKT 4.3.2. DER  
RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN  
NACH DEM KUNSTFÖRDERUNGSGESETZ DURCH DAS BUNDESKANZLERAMT:**

## **RICHTLINIEN DES BUNDESKANZLERAMTES ZUR FILMFÖRDERUNG**

**STAND: Mai 2018**

## Inhalt

1.	Allgemeines.....	4
1.1.	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2.	Ziel.....	4
1.3.	Antragsberechtigung.....	4
1.4.	Mehrfachförderung (Kumulation).....	5
2.	Förderungsgegenstand.....	6
2.1.	Folgende Filmarten können im Rahmen des Förderungsgegenstandes gefördert werden:.....	6
2.2.	Sparten.....	6
3.	Ausschließungsgründe.....	7
3.1.	Von der Entwicklungs- und Herstellungsförderung ausgeschlossen sind Vorhaben,.....	7
3.2.	Genres/Erstlinge.....	8
3.3.	Förderungsautomatik.....	8
4.	Verfahren.....	8
4.1.	Filmbeirat.....	8
4.2.	Förderungsvertrag.....	8
4.3.	Wiederholte Einreichung.....	9
4.4.	Bedingte Zusagen.....	9
4.4.1.	Verlängerung der Befristung der bedingten Zusage.....	9
4.4.2.	Erlöschen der bedingten Zusage.....	9
4.5.	Auszahlung von Förderungsmitteln.....	9
4.6.	Filmsichtung („Abnahme“) von Langfilmen.....	10
4.7.	Rechte Bildmaterial.....	10
4.8.	Erfolgsnachricht.....	10
4.9.	Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.....	10
5.	Einreichungen.....	10
5.1.	Einreichungen ALLGEMEIN.....	10
5.1.1.	Antragsformular und Kalkulationsvorlagen.....	10
5.1.2.	Adress- und Kontodatenänderung.....	11
5.1.3.	Fremdrechte.....	11
5.1.4.	Durchführungszeitraum.....	11
5.1.5.	Einreichunterlagen allgemein.....	11
5.1.6.	Einreichtermine Filmbeirat INNOVATIVE FILM.....	12
5.1.7.	Retournierung der Unterlagen/Originale.....	12
5.1.8.	Sitzungstermine/Ergebnisse.....	12
5.2.	BESONDERE Einreichunterlagen.....	12
5.2.1.	Einreichunterlagen Drehbuch Spielfilm.....	12
5.2.2.	Einreichunterlagen Projektentwicklung Experimentalfilm.....	13
5.2.3.	Einreichunterlagen Projektentwicklung Spielfilm.....	13
5.2.4.	Einreichunterlagen Projektentwicklung Dokumentarfilm.....	14
5.2.5.	Einreichunterlagen Arbeitsstipendien.....	14
5.2.6.	Einreichunterlagen Herstellungsförderung.....	14
5.2.7.	Einreichunterlagen Festivalverwertung.....	15
5.2.8.	Einreichunterlagen Reisekostenzuschuss.....	15
5.2.9.	Einreichunterlagen Verbreitungsförderung.....	15
6.	Förderbare und nicht förderbare Kosten.....	16
6.1.	Sachgüter.....	16
6.2.	Eigenmittel/Eigenleistung/Rückstellungen.....	17
6.3.	Honorare und sonstige Kosten.....	17

6.4. Tätigkeitskumulation/Mehrfachstätigkeiten .....	17
6.5. Vorsteuerabzugsberechtigung .....	18
7. Veröffentlichung und Datenschutz.....	18

## 1. Allgemeines

### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Siehe Punkt 2 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt.

### 1.2. Ziel

Ziel des Förderungsprogramms ist es, Filmkünstlerinnen/Filmkünstler in den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (siehe Punkt 2) zu fördern und Nachwuchs-Filmemacherinnen/Filmemacher bei der Entwicklung der subjektiven Filmsprache zu unterstützen.

Gefördert werden kommerziell schwierige Filme:

- Ein Film ist kommerziell schwierig oder mit knappen Mitteln erstellt, wenn er nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und seine Chancen auf wirtschaftliche Verwertung als begrenzt qualifiziert werden müssen.
- Ein Film ist kommerziell schwierig wegen seines experimentellen Charakters oder weil er aufgrund seines Inhalts, seiner Machart, seiner künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder seines kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

### 1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung einen Wohnsitz in Österreich haben, die ein Konzept/Drehbuch oder einen Film in den Bereichen Avantgarde-, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (der Begriff Film inkludiert digital gedrehte filmadäquate Arbeiten) entwickeln, herstellen oder (sofern Entwicklung und Herstellung bereits nach diesen Richtlinien gefördert wurden) verbreiten wollen;
- Studierende, die filmische Projektvorhaben im Rahmen einer Ausbildung (Filmschulen, Kunstuniversitäten mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) herstellen, wenn es sich um einen künstlerisch hochqualitativen Abschlussfilm (Diplom-, Bachelor- und Masterstudium) der Regie führenden Person handelt. Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung werden nicht gefördert;
- in Einzelfällen juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich bzw. einem Firmenstandort innerhalb einer Vertragspartei des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wenn die Herstellung eines innovativen Vorhabens ansonsten nicht gewährleistet wäre und die Regisseurin/der Regisseur

sowie die Ko-Produzentin/der Ko-Produzent die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.

Wird das Vorhaben zu mehr als 50 % von ausländischen Förderungsstellen mitfinanziert, kann in Einzelfällen eine Förderung empfohlen werden, wenn die Regisseurin/der Regisseur Preise und Screenings bei international relevanten Filmfestivals (siehe Liste auf der Website des Bundeskanzleramtes) vorzuweisen hat. Auf Aufforderung ist ein österreichisches Ursprungszeugnis (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) vorzulegen. Rein finanzielle internationale Ko-Produktionen (keine künstlerische Mitwirkung) werden nicht gefördert.

Eine Antragsberechtigung für Projekte, bei denen die Regie führende Person weder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt noch den Rang der Gleichstellung belegbar erfüllt, kann im Einzelfall gesondert geprüft werden, wenn das Projekt ausschließlich österreichische Themen behandelt.

#### 1.4. Mehrfachförderung (Kumulation)

Eine kumulative Förderung für Filmprojekte aus Mitteln der Filmabteilung und des Österreichischen Filminstituts (ÖFI), oder der Filmabteilung und der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) ist nicht möglich, weil alle drei Institutionen auf Basis eigener Rechtsquellen aus Bundesmitteln audiovisuelle Werke mit verschiedener Schwerpunktsetzung fördern.

Wurden von der Filmabteilung Förderungsmittel für Konzept, Drehbuch oder Projektentwicklung gewährt, wird danach aber die Herstellung vom Österreichischen Filminstitut oder aus Mitteln des Film/Fernsehabkommens ohne die Filmabteilung finanziert, ist der gesamte Förderungsbetrag zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbetrag wird vom Tag der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, mindestens aber mit 4 % pro Jahr verzinst.

## 2. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Vorhaben, die von überregionalem Interesse sind und innovativen Charakter aufweisen. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren finanziellen Mittel.

### 2.1. Folgende Filmarten können im Rahmen des Förderungsgegenstandes gefördert werden:

#### **Kurz- und Langspielfilm**

(3 Minuten bis „abendfüllend“) weist unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen des Erzählens und der Realitätswahrnehmung auf, vertraut nicht auf eine populäre oder längst etablierte Erzählweise, sondern verknüpft in individuell entwickelter „Sprache“ das Fiktionale mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays.

#### **Kurzer Dokumentarfilm**

ist inhaltlich und formal ein hochgradig persönlicher Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Gedächtnis und bewegt sich gestalterisch abseits gängiger Formen.

#### **Langer Dokumentarfilm**

(ab einer Länge von 70 Minuten) basiert auf intensiver Recherche, weist einen reflektierten Einsatz filmischer Ausdrucksmittel und eine eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation auf, taucht autonom in die Realität ein, bildet sie reflektiert ab und montiert die Essenz entsprechend zur Erzählung. Nicht gefördert werden flüchtig gecoverte Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen.

#### **Experimental-, Animationsfilm**

ist jene radikale Filmkultur, die sich als autonome kinematografische Kunstform etabliert hat. Die inhaltliche Anforderung dieses Genres manifestiert sich in der Genuinität avantgardistischer Arbeiten, in denen die Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten ausgelotet werden, sondern in einer rigorosen Befragung des Mediums Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks ihren Niederschlag finden.

### 2.2. Sparten

In den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (der Begriff Film inkludiert digital gedrehte filmadäquate Arbeiten) werden folgende Sparten gefördert:

- Drehbuch
- Projektentwicklung
- Arbeitsstipendien
- Herstellung
- Festivalverwertung
- Verbreitungsförderung (Kinostart und sonstige Verbreitungsmaßnahmen)

## **Unterstützt werden ausschließlich Projekte,**

- die ohne Förderung der Filmabteilung nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden könnten (siehe § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz);
- deren nicht kommerzielle, unabhängige Produktionsweise innovative und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt;
- die eine bewusste eigenständige Auseinandersetzung mit dem Medium Film/Kino erkennen lassen, in Bezug auf Technik, Ästhetik, Mittel, Material und Inhalte Werke versprechen, die den künstlerischen und kulturellen Traditionen des Films, dessen eigenständiger Ausdrucksform und deren zeitgenössischen Weiterentwicklungen folgen;
- die sich eingehend und kritisch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen beschäftigen, welche die Lebenswirklichkeit eines potentiellen Publikums berühren;
- die insgesamt Fragen stellen, Probleme aufwerfen und künstlerische wie gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar machen, ohne bloß Vorgefundenes zu reproduzieren;
- die vorwiegend für den Einsatz bei Filmfestivals (siehe Festival-Liste auf der Website des Bundeskanzleramtes) und/oder für die Distribution im Kino bzw. auf sonstigen Verbreitungswegen (on- wie offline) vorgesehen sind.

## **3. Ausschließungsgründe**

### **3.1. Von der Entwicklungs- und Herstellungsförderung ausgeschlossen sind Vorhaben,**

- die kalkulatorisch nicht entsprechen;
- bei denen die Verwertungsrechte am Film nicht bei der regieführenden Person liegen;
- die primär zur TV-Verwertung vorgesehen sind und/oder Projekte mit inhaltlicher oder formaler Tendenz zum Fernsehbeitrag;
- die primär zur online-Verwertung vorgesehen sind;
- die primär auf kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind und/oder geringe künstlerische Qualität aufweisen;
- deren Produktionsgesamtkosten über EUR 500.000,00 (Richtwert) liegen bzw. Ko-Produktionen, bei denen der österreichische Finanzierungsanteil über EUR 500.000,00 (Richtwert) liegt und/oder die kalkulatorisch nicht entsprechen;
- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival und Kinobereich gedacht sind (z. B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater, Projektionen im öffentlichen Raum), die für den Unterrichtsbereich vorgesehen sind oder Musikvideos oder Projekte, bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient;
- Kinder- und Jugendprojekte und Anträge im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung (siehe auch „Studierende“).

### 3.2. Genres/Erstlinge

Projekte von Personen, die noch keinen Film (oder keinen Film im betreffenden Genre) realisiert haben, können nur dann gefördert werden, wenn sowohl technisch als auch ästhetisch überzeugendes Recherche- und/oder Vordrehmaterial vorgelegt wird. Gegebenenfalls kann die Heranziehung von professionellem Dreh- und Schnittpersonal zur Förderungsbedingung gemacht werden.

### 3.3. Förderungsautomatik

Förderungsautomatik ist nicht gegeben. Projektentwicklungsförderung bedingt keinesfalls Herstellungsförderung. Herstellungsförderung bedingt keine Verwertungsförderung.

## 4. Verfahren

### 4.1. Filmbeirat

Der Filmbeirat besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Bereich des Filmwesens und hat die Aufgabe, auf Grundlage des ExpertInnenwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Förderungsanträge abzugeben. Hierbei ist auch auf die beantragte Förderungssumme, die Gesamtkosten sowie auf den Finanzierungsplan Bedacht zu nehmen.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über Zuerkennung von Förderungsmitteln, Stipendien und Preisen liegt bei der zuständigen Bundesministerin/beim zuständigen Bundesminister.

### 4.2. Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag besteht aus dem der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Förderungsantrag, der schriftlichen Zusage des Bundeskanzleramtes und den allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes.

Förderungsantrag: Die Antragstellerin/der Antragsteller ist zu verpflichten, den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

Zustandekommen des Vertrags: Wenn dem Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an die Antragstellerin/den Antragsteller zustande.

Steigen nach erfolgter Einreichung oder nach Erhalt der Förderungszusage die Gesamtkosten im Falle einer Projektentwicklung um mindestens 10 % oder bei einer Herstellungsförderung um mindestens 8 %, sind automatisch ein aktualisierter Antrag, eine aktualisierte Kalkulation sowie die schriftliche Darstellung der Veränderungen vorzulegen. Liegt die Steigerung der Gesamtkosten unter den angegebenen Prozentsätzen, obliegt es dem Förderungsgeber, von der Förderungswerberin/dem



Förderungswerber eine Neueinreichung zu fordern. Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt in allen Fällen bei der zuständigen Bundesministerin/beim zuständigen Bundesminister.

#### 4.3. Wiederholte Einreichung

Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsantrags nur dann, wenn hierfür eine Empfehlung des Beirats vorliegt oder das Projekt von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer wesentlich geändert wurde. Diese maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, Budget etc.) sind gesondert darzustellen.

Dasselbe Filmprojekt darf insgesamt nur **zweimal** eingereicht werden.

#### 4.4. Bedingte Zusagen

Ist die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens zum Zeitpunkt der Einreichung nicht gesichert, kann bei positiver Förderungsentscheidung – gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die Förderungswerberin/den Förderungswerber – eine mit neun Monaten befristete und bedingte Zusage gegeben werden.

Die Bedingung ist erfüllt, wenn Zusagen anderer Finanzierungspartner über den für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Restbetrag schriftlich vorliegen und fristgerecht beim Förderungsgeber (Kopie der Zusage/n) nachgewiesen worden sind.

##### 4.4.1. Verlängerung der Befristung der bedingten Zusage

Die Frist in der bedingten Zusage kann über ein begründetes Ansuchen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nur einmalig erstreckt werden.

##### 4.4.2. Erlöschen der bedingten Zusage

Stellt die Förderungswerberin/der Förderungswerber kein begründetes schriftliches Ansuchen auf Fristerstreckung, wurde die Frist einmal erstreckt und innerhalb dieses Zeitraums die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dem Förderungsgeber nicht nachgewiesen, wurden nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen die bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt die bedingte Zusage automatisch. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist schriftlich über das Erlöschen der bedingten Zusage zu verständigen. Eine Zweiteinreichung desselben Projekts ist nicht möglich.

#### 4.5. Auszahlung von Förderungsmitteln

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann erst erfolgen, wenn sämtliche in einer Zusage genannten Bedingungen erfüllt sind und alle geforderten Unterlagen schriftlich vorliegen.

Die Auszahlung der zugesagten Förderung kann in mehreren Raten erfolgen. Die erste Rate wird nach Schließung der Finanzierung angewiesen, weitere Raten nach Genehmigung der zu übermittelnden Zwischenkalkulation.

Die Auszahlung von schriftlich zugesagten Förderungen kann bis auf weiteres ausgesetzt werden, wenn zuvor geförderte Projekte des Förderungsgebers nicht vollständig abgerechnet, nicht vertragsgemäß abgewickelt oder durchgeführt wurden.

#### 4.6. Filmsichtung („Abnahme“) von Langfilmen

Ab dem Stadium Feinschnitt/Fertigstellung ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet, mit dem Förderungsgeber einen Sichtungstermin zu vereinbaren. Sollte ein Ansuchen auf Festivalverwertungs- oder Verbreitungsförderung (vormals Kinostart) gestellt werden, kann dieses auch außerhalb der Einreichtermine NACH Filmsichtung behandelt werden (ohne Sichtung sind die Anträge sechsfach zu den üblichen Beiratsterminen einzureichen). Bei Kurzfilmen genügt unmittelbar nach Fertigstellung die Übermittlung von 6 DVDs des FERTIGEN (Titel, Logos etc.) Films.

#### 4.7. Rechte Bildmaterial

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, Bildmaterial und das Recht daran zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit kostenlos für nicht kommerzielle Druckwerke und Internet-Auftritte des Förderungsgebers diesem zur Verfügung zu stellen.

#### 4.8. Erfolgsmeldung

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist bis drei Jahre nach Fertigstellung des Films verpflichtet, dem Förderungsgeber nach Fertigstellung des Films schriftlich jeweils zu Jahresende bekannt zu geben, ob der Film einen Verleih und/oder Vertrieb fand, wie oft er verkauft (z. B. TV) oder verliehen wurde und welche BesucherInnenzahlen zu verzeichnen sind. Weiters ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet, eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie die ZuschauerInnenzahlen zu übermitteln.

#### 4.9. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen von Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt.

## 5. Einreichungen

### 5.1. Einreichungen ALLGEMEIN

#### 5.1.1. Antragsformular und Kalkulationsvorlagen

Mit jeder Einreichung ist ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Förderungsantrag abzugeben. Für die Bereiche Projektentwicklung, Herstellung, Festival- und Verbreitungsförderung sind die Kalkulationsvorlagen des Förderungsgebers

(Website des Bundeskanzleramtes) zu verwenden. Die Kalkulationen sind in ihren besonderen Teilen in einem Begleitschreiben zu erläutern (wer ist wofür Fachberaterin/Fachberater, warum ist diese/jene Technik nötig etc.). Die im Finanzierungsplan des Förderungsantrags angegebenen Beträge müssen mit den in der Kalkulation bezeichneten Beträgen übereinstimmen.

#### 5.1.2. Adress- und Kontodatenänderung

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, jede Änderung der Zustelladresse bzw. der Kontodaten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bei sämtlichen Zuschriften, die Förderungen betreffen, ist unbedingt die Geschäftszahl (GZ) des Zusageschreibens anzuführen.

#### 5.1.3. Fremdrechte

Im Fall der geplanten Verwendung von Fremdrechten (Filmausschnitte, Musik, Fotos, Bilder, Markenzeichen, literarische Zitate sowie alle anderen durch das Urheberrecht geschützte oder über erwerbbar Nutzungsrechte verwendbare Bestandteile) im herzustellenden Film sind realistische Summen der zu erwartenden Rechte/Lizenzkosten zu kalkulieren, widrigenfalls eine Förderung nicht möglich ist. Die Angaben sind durch entsprechende Angebote und schriftliche Bestätigung über die Erlaubnis zur Verwendung für diese Rechte zu belegen.

#### 5.1.4. Durchführungszeitraum

Das von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber in der Spalte „Durchführungszeitraum“ angegebene Enddatum wird zur Festlegung des **Abrechnungstermins** herangezogen.

#### 5.1.5. Einreichunterlagen allgemein

Die Unterlagen sind sechsfach, im A4 Hochformat, einseitig und in der Reihenfolge 1–12 sortiert in 6 in sich **geschlossenen** Konvoluten inkl. 6 Referenz-DVDs vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind **in entsprechender Reihenfolge** vorzulegen (bitte 1 ungebundene und 5 gebundene Ausführungen):

1. Begleitschreiben (kurze Beschreibung des Vorhabens, allfällige Besonderheiten);
2. ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Förderungsantrag;
3. detaillierte, in ihren besonderen Teilen **erläuterte** Kalkulation inkl. Stabliste;
4. technische Angaben zu Film/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem;
5. Kurzbeschreibung des Inhalts (5 Sätze), Angaben über die in Aussicht genommene Verwertung;
6. detaillierte Projektbeschreibung oder Konzept oder Drehbuch;
7. ausführliches inhaltliches Konzept über Struktur und Aufbau des Films;
8. visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung;

9. Kostenvoranschläge;
10. Zeitplan;
11. Lebenslauf und Filmografie der Regisseurin/des Regisseurs;
12. Referenzmaterial (DVDs) der Person, die Regie führen wird, welches in einem formalen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt steht (KEINE Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.). Alle 6 DVDs sowie deren Plastikhüllen sind eindeutig mit dem Namen der Einreicherin/des Einreichers und dem Projekttitel zu beschriften und lose beizulegen (nicht in Mappen einkleben).

#### 5.1.6. Einreichtermine Filmbeirat INNOVATIVE FILM

Die Einreichtermine für den Filmbeirat sind spätestens der 31. Jänner, der 31. Mai und der 30. September. Fällt der Einreichtermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt automatisch der Werktag **davor** als Einreichtermin.

Die Ansuchen für den Filmbeirat müssen zu diesen Terminen in der Filmabteilung tatsächlich eingelangt sein. **Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht.** Unterlagen, die nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind, werden an die Förderungswerberin/den Förderungswerber retourniert.

#### 5.1.7. Retournierung der Unterlagen/Originale

Einreichungsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen.

#### 5.1.8. Sitzungstermine/Ergebnisse

Für die Bewertung der Ansuchen durch den Filmbeirat muss mit etwa neun Wochen ab Einreichtermin gerechnet werden.

### 5.2. BESONDERE Einreichunterlagen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber wird, falls weitere Unterlagen benötigt werden, schriftlich verständigt.

#### 5.2.1. Einreichunterlagen Drehbuch Spielfilm

Eine Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden. Für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Projektentwicklung inkludiert.

Eingereicht wird:

Kurzbeschreibung des Inhalts (5 Sätze), ca. 20-seitiges Treatment mit einer ausgeschriebenen Szene inkl. Dialoge.

Als Ergebnis ist ein fertiges Drehbuch vorzulegen.

Förderungshöhen:

Die maximale Förderungshöhe für die Erstellung eines Drehbuchs (ab 70 Min.) beträgt EUR 7.000,00. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, kann die Förderung nur EUR 7.000,00 betragen respektive kann der Förderungsgeber nur die Differenz auf die EUR 7.000,00 fördern.

### 5.2.2. Einreichunterlagen Projektentwicklung Experimentalfilm

Kurzbeschreibung des Inhalts (5 Sätze), Grundkonzept (bis 5 Minuten geplanter Laufzeit ca. 1,5 Seiten, bis 10 Minuten geplanter Laufzeit ca. 3 Seiten etc.).

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen.

Maximale Förderungshöhe:

Experimentalfilm	projektbezogen
Spielfilm ab 70 Minuten	EUR 22.000,00
Kurzfilme	adäquat weniger
Dokumentarfilm ab 70 Minuten	EUR 12.000,00
Kurzfilme	adäquat weniger

Überschreiten die Gesamtkosten der Entwicklung EUR 40.000,00, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die maximale Förderungshöhe kann nur dann zuerkannt werden, wenn die gesamten Eigenhonorare (zeitlicher Aufwand für Recherchen und Erstellen des Konzepts) EUR 7.000,00 nicht überschreiten und der Differenzbetrag nachvollziehbar aus Flug-, Hotel- und Materialkosten (Film/Digitalmaterial bzw. notwendigen Mieten für Kamera oder Tongeräte) besteht.

Sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf die maximale Förderungshöhe von EUR 7.000,00 der Eigenhonorare (exklusive Reisekosten und sonstige Spesen).

### 5.2.3. Einreichunterlagen Projektentwicklung Spielfilm

Kurzbeschreibung des Inhalts (5 Sätze)

Langer Spielfilm (ab 70 Minuten geplanter Laufzeit): Drehbuch inkl. Angaben, in welchen Teilen das Buch überarbeitet werden soll, eine Liste der möglichen Darstellerinnen/Darsteller, genaue Beschreibung der Tätigkeiten, die im Rahmen der Projektentwicklung durchgeführt werden.

Als Ergebnis sind ein fertiges Drehbuch, die Beschreibung der filmischen Umsetzung und eine Liste der Darstellerinnen/Darsteller mit deren Einverständniserklärungen vorzulegen.

Kurzer Spielfilm (bis 69 Minuten Laufzeit): Treatment (eine Seite Treatment entspricht ca. 3 Minuten Film) plus einer ausgeschriebenen Szene mit Dialogen. Liste der möglichen Darstellerinnen/Darsteller, genaue Beschreibung der Tätigkeiten, die im Rahmen der Projektentwicklung durchgeführt werden.

Als Ergebnis sind ein fertiges Drehbuch, die Beschreibung der filmischen Umsetzung und eine Liste der Darstellerinnen/Darsteller mit deren Einverständniserklärungen vorzulegen.

#### 5.2.4. Einreichunterlagen Projektentwicklung Dokumentarfilm

Kurzbeschreibung des Inhalts (5 Sätze), Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen und gegebenenfalls Reisekosten, Grundkonzept (Langfilm 10 Seiten, kürzere Filme adäquat weniger)

Als Ergebnis der Projektentwicklung ist ein fertiges Konzept vorzulegen (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten).

#### 5.2.5. Einreichunterlagen Arbeitsstipendien

Begleitschreiben, Begründung der Antragshöhe, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, DVD des letzten Films, Liste der Festivals, auf denen bisherige Filme gezeigt wurde – alles in einfacher Ausfertigung.

Spielfilm/Dokumentarfilm/Experimentalfilm: Rohkonzept auf 2–3 A4-Seiten (12 Punkt, Zeilenabstand einfach).

Maximale Förderungshöhe für maximal fünf Monate: EUR 5.500,00

Als Ergebnis ist ein ausführliches inhaltliches Konzept (Animations- und Experimentalfilm), ein 10-seitiges Grundkonzept (Dokumentarfilm) oder ein 25-seitiges Treatment (Langer Spielfilm, kürzere Filme adäquat weniger) abzugeben.

#### 5.2.6. Einreichunterlagen Herstellungsförderung

Kurzbeschreibung des Inhalts (5 Sätze),

Spielfilm: professionelles Drehbuch (90 Minuten entsprechen 90 bis 100 Seiten),

Dokumentarfilm/Experimentalfilm: ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm – kürzere Projekte adäquat weniger), eingehend dokumentierte Recherche.

Maximale Förderungshöhen:

Einzelpersonen bei Langfilm EUR 70.000,00

Produktionsfirmen bei Langfilm EUR 100.000,00

### 5.2.7. Einreichunterlagen Festivalverwertung

Der Förderungsgeber fördert die Teilnahme an bedeutenden internationalen Filmfestivals und Wettbewerben nur unter der Voraussetzung, dass der betreffende Film schon in der Herstellung vom Förderungsgeber gefördert wurde. Gefördert werden schwerpunktmäßig: DCP-Kopien, DVDs, Plakate/Flyer, Pressematerial.

Ansuchen können jederzeit eingereicht werden. Einzureichen sind:

- ein vollständig ausgefüllter und (firmenmäßig) unterzeichneter Förderungsantrag;
- Festivaleinladung/en;
- detaillierte Kalkulation Festivalverwertung;
- DVD des Films.

Ist eine Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) erfolgt, können die angeführten Unterlagen jederzeit eingereicht werden.

Maximale Förderungshöhe für einen Langfilm: EUR 15.000,00.

Die exakte Bemessung der Förderungshöhe hängt davon ab, welches Festival (Cannes etc.; siehe Festivalliste auf der Website des Bundeskanzleramtes) die Einladung ausgesprochen hat.

Nach Abschluss der Festivalverwertung ist der Filmabteilung eine Liste der Festivals, bei denen der Film vorgeführt wurde, eine Auflistung der erhaltenen Preise sowie der ZuschauerInnenzahlen vorzulegen.

### 5.2.8. Einreichunterlagen Reisekostenzuschuss

Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde und zu Festivals eingeladen ist, die sich auch auf der Festivalliste (Website des Bundeskanzleramtes) befinden.

Ansuchen können jederzeit eingereicht werden. Einzureichen sind:

- Kopie der Festivaleinladung;
- Nachweis, dass das Festival Anreise/Übernachungskosten nicht übernimmt;
- DVD des Films.

Bei Festivalteilnahme können nur die Kosten für eine regieführende Person berücksichtigt werden.

Pro Film können maximal drei Festivalteilnahmen gefördert werden.

### 5.2.9. Einreichunterlagen Verbreitungsförderung

Förderungsanträge eines Verleihers bzw. der Herstellerin/des Herstellers können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde.

Ansuchen können jederzeit eingereicht werden.

Einzureichen ist **ein** Förderungsantrag und **sechsfach**:

- schriftliche Garantie von mindestens einem Kino darüber, dass der Film an sieben aufeinander folgenden Tagen an einem fixen Programmplatz am Abend zum Einsatz gebracht wird;
- detaillierte Angaben darüber, in welchen Kinos der Kinostart erfolgt;
- schriftliche Garantie über die Online-Platzierung (VOD-Plattform etc.) des Films inkl. Übermittlung des Links und des Online-Starts;
- detaillierte Kalkulation Verbreitungsförderung (Website des Bundeskanzleramtes);
- 6 DVDs des fertigen Films.

Förderungshöhen:

Basisförderung: EUR 15.000,00 für Langfilme (für kürzere Filme entsprechend weniger).

Bei Vorliegen innovativer Online-Verbreitungsmaßnahmen ist eine Erhöhung auf EUR 20.000,00 möglich.

Kosten für DVDs werden bis zu einer Höhe von maximal EUR 300,00 anerkannt.

Nach Abschluss der Auswertung ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet, dem Förderungsgeber die Anzahl der Kinos und Zeitpunkte der Screenings, die Anzahl der Online-Platzierungen (VOD-Plattformen etc.), wo der Film gezeigt/veröffentlicht wurde, ZuschauerInnenzahlen, Programme und Pressemappen zu übermitteln.

## 6. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Es dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind. Ausgenommen davon sind Dokumentarfilme bzw. Filme mit dokumentarischem Ansatz.

### 6.1. Sachgüter

Bezüglich Sachgütern wie (Fach)Literatur, Kameras, Schnittsysteme, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. ist nur eine Anmietung zu den ortsüblichen Sätzen förderbar. Der Ankauf von Sachgütern kann nicht gefördert werden. Gerätemieten werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt. Bei Geräten, die sich in den Betriebsanlagen der herstellenden Produktionsfirma befinden, werden im Fall der Verrechnung 80 % der branchenüblichen Mietsätze anerkannt



## 6.2. Eigenmittel/Eigenleistung/Rückstellungen

Kalkulierte Eigenmittel, Eigenleistungen und Rückstellungen sind auszuweisen – es ist genau zu bezeichnen, welche Kostenstellen in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen werden. Rückstellungen sind keine förderbaren Kosten.

Gemäß § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz sind von den Förderungswerberinnen/Förderungswerbern angemessene finanzielle oder sachliche Eigenleistungen zu erbringen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass der Förderungswerberin/dem Förderungswerber Eigenleistungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

## 6.3. Honorare und sonstige Kosten

Als Fertigungsgemein-/Handlungsunkosten werden maximal 7,5 % der Nettofertigungsgemeinkosten anerkannt. Die Produktionskosten sollten EUR 500.000,00 (Richtwert) nicht überschreiten bzw. sollte bei internationalen Ko-Produktionen der österreichische Anteil EUR 500.000,00 (Richtwert) nicht überschreiten. Die Herstellungsleitung und das ProduzentInnenhonorar sind rückzustellen respektive als Eigenleistung zu erbringen. Löhne, Gagen und Honorare, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen, können nicht anerkannt werden. Als maximale Gage/Honorar bei Verfilmung für das Konzept (Dokumentarfilm lang) können im Regelfall – insbesondere dann, wenn es sich bei Autorin/Autor und Regisseurin/Regisseur um **keine** Personalunion handelt – EUR 15.000,00, bei Verfilmung eines Drehbuchs (Spielfilm lang) EUR 18.000,00 anerkannt werden. Davon werden die Beträge abgezogen, die vom Förderungsgeber oder anderen Förderungsstellen für Drehbuch- oder Konzepterstellung bei Projektentwicklung zuerkannt wurden.

### Netto-Fertigungskosten

in EUR bis	500.000,00	350.000,00	300.000,00	200.000,00
Konzept Höchstsatz				
Dokumentarfilm lang	15.000,00	14.000,00	13.000,00	12.000,00
Drehbuch Höchstsatz				
Spielfilm lang	18.000,00	17.000,00	16.000,00	16.000,00
Regie Höchstsatz Spielfilm				
lang	30.000,00	27.000,00	25.000,00	22.000,00
Regie Höchstsatz				
Dokumentarfilm lang	27.000,00	24.000,00	22.000,00	17.000,00

Bei kürzeren Filmen sind alle Gagen/Honorare aliquot zu reduzieren.

## 6.4. Tätigkeitskumulation/Mehrfachtätigkeiten

Übt eine Person gleichzeitig mehr als eine Funktion aus (z. B. Regie und Kamera), können maximal 150 % der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

## 6.5. Vorsteuerabzugsberechtigung

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zu tragen ist, somit für diesen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 633 idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungswerberin/der Förderungswerbers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das anweisende Organ – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

## 7. Veröffentlichung und Datenschutz

Das Bundeskanzleramt hat von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber im Sinn des Datenschutzgesetzes die ausdrückliche Zustimmung einzuholen, dass das Bundeskanzleramt

- im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z. B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt,
- ihren/seinen Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kunstbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt,
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchführt.

Weiters ist die ausdrückliche Zustimmung darüber einzuholen, dass aufgrund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenverwendung durch das Bundeskanzleramt und eine Datenweitergabe an den Rechnungshof, das Bundesministerium für Finanzen und die EU erforderlich werden kann.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erteilt mit der Antragstellung auf Förderung ausdrücklich die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a der EU - Datenschutzgrundverordnung, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO), dass vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Z 8 DSGVO die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des gegenständlichen Fördervertrages anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben (zB Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Transparenzdatenbank gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz 2012) und für Kontrollzwecke verarbeitet werden. Im Rahmen der Verarbeitung kann es dazu

kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltgesetz 2013 in der geltenden Fassung sowie gemäß § 14 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes der gleichen Förderungswerberin / dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

Soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des gegenständlichen Fördervertrages personenbezogene Daten dritter Personen, die die Förderungswerberin/der Förderungswerber hierzu heranzieht, erforderlich sind, erklärt die Förderungswerberin/der Förderungswerber mit der Antragstellung auf Förderung ausdrücklich, dass von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde.

Der Förderungswerberin/dem Förderungswerber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Ist der Förderwerber der Meinung, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann er sich bei der Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at beschweren.

Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundeskanzleramt widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Kontaktdaten des Bundeskanzleramtes:

1010 Wien, Telefon: +1 531 15, E-Mail: post@bka.gv.at

Die Datenschutzbeauftragte im Bundeskanzleramt ist Dr. Ulrike WIMMER-HELLER, 1010-Wien, Ballhausplatz 1, Telefon: +43 1 531 15-20 2313, E-Mail: ulrike.wimmer-heller@bka.gv.at.